



SATZUNG
des Vereins
Stiftung RTL - Wir helfen Kindern e.V.

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26. 3. 2010

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Stiftung RTL - Wir helfen Kindern".
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Unterstützung notleidender Kinder und Jugendlicher.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar durch andere Körperschaften gemeinnützige Zwecke i.S.v. § 52 Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Vereinstätigkeit

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben, indem er medienwirksam auf bestimmte Hilfsprojekte aufmerksam macht und Spendenaufrufe an die Öffentlichkeit richtet. Der Verein führt Spendensammlungen durch. Die gesammelten Spendenmittel werden Hilfsorganisationen bzw. gemeinnützigen Vereinen zur Verfügung gestellt, die ebenfalls die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgen. Eine beispielhafte Auflistung von in Frage kommenden Hilfsorganisationen und gemeinnützigen Vereinen, denen im Einzelfall Spendenmittel zur Verfügung gestellt werden können, wird als Anlage dieser Satzung beigefügt. Die Weitergabe der Spendenmittel direkt an natürliche Personen ist ausgeschlossen.



Schwerpunkte der Vereinstätigkeit sind die:

- Unterstützung von Hilfsaktionen für notleidende Kinder und Jugendliche,
- Förderung konkreter Projekte von Hilfsorganisationen im Sinne des Vereinszwecks.

§ 4

Eintritt der Mitglieder

1. Die Anzahl der Mitglieder des Vereins ist auf 13 voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen beschränkt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
2. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
4. Unterschreitet die Anzahl der Mitglieder das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß von 7 Mitgliedern, wird der Austritt erst bei Aufnahme eines neuen Mitglieds wirksam.



§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss oder Tod.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, d.h. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Abwesenheit des Mitgliedes in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung ist die Anhörung durch Verlesung einer schriftlichen Stellungnahme des Mitgliedes zu ersetzen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
4. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet daneben mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
2. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
3. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag wird jährlich im Januar fällig.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 10 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 12 der Satzung).
- c) das Kuratorium (§ 16 der Satzung).

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestimmung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Legt ein Mitglied des Vorstands sein Amt nieder, so bestellen die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.



5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2, Satz 2 BGB), daß bei einzelnen Rechtsgeschäften, die ein Volumen von € 100.000,00 überschreiten, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen gelten nicht als Zustimmung. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand entscheidet über die jeweilige Vergabe der Spendenmittel.

§ 11 Jahresabschluss

Der Verein stellt bis zum 31. März des Folgejahres einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das zurückliegende Kalenderjahr auf. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den handelsrechtlichen Vorschriften für alle Kaufleute gemäss §§ 238-263 HGB und obliegt der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Über die Feststellung des vom Vorstand aufgestellten und nach Abschluss der Prüfung mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres;
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1, Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.



§ 13 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 14 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheit der erschienenen Mitglieder als Nein-Stimmen.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.



§ 16 Kuratorium

1. Das Kuratorium setzt sich aus mindestens fünf Repräsentanten des öffentlichen Lebens zusammen, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit dem Rücktritt des jeweiligen Mitglieds des Kuratoriums.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, Anregungen für die Verwirklichung der Belange des Vereins entsprechend den Vereinszielen zu geben. Es unterstützt medienwirksam die Ziele des Vereins und die jährlich veranstaltete Benefizaktion, den „RTL-Spendenmarathon“, insbesondere durch die Akquisition von Sponsoren.
3. Das Kuratorium entscheidet nach Vorschlag durch den Vorstand über die Kinderhilfsprojekte, die mit den Spendenmitteln unterstützt werden sollen und die Höhe der Zuwendungen. Die Letztentscheidungsbefugnis in Zweifelsfällen sowie in Eilfällen aus Gründen der programmlichen Aktualität obliegt dem Vorstand. Das Kuratorium ist berechtigt, dem Vorstand eigene Vorschläge über Hilfsprojekte zu unterbreiten, die eine Unterstützung mit Mitteln des Spendenmarathons erfahren sollen.
4. Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung des Kuratoriums statt, die vom Vorstand einberufen wird. An der Sitzung nehmen Vertreter des Vorstandes teil. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand ist berechtigt, natürliche Personen als Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen.
2. Die Ehrenmitgliedschaft ist freiwillig und mit keinerlei Rechten und Pflichten verbunden, insbesondere steht den Ehrenmitgliedern kein Stimmrecht gemäß § 13 der Satzung zu. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedbeitrag.
3. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, ohne Einhaltung einer bestimmten Frist, die Ehrenmitgliedschaft zu beenden.



§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Kinderhilfsorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks gemeinnützig zu verwenden haben. Über die Auswahl der gemeinnützigen Kinderhilfsorganisationen und die Höhe der jeweiligen Zuwendung entscheidet der Vorstand.



**Anlage zur Satzung des Vereins
„Stiftung RTL - Wir helfen Kindern“**

1. Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V.
2. Brot für die Welt und Katastrophenhilfe des Diakonischen Werkes der EKD e.V.
3. Deutsche Welthungerhilfe e.V.
4. Deutsches Komitee für UNICEF e.V.
5. Deutsche Leukämie-Forschungshilfe Aktion für krebskranke Kinder e.V.
6. Herzenswünsche e.V.
7. Deutsche UNESCO Kommission e.V. „Kinder in Not“

(Stand 26. März 2010)